



Richtlinien SFKV - Sponsoring



**Gültigkeit ab
August 2019**



SFKV - Sponsoring

Der SFKV-Zentralvorstand erlässt nachstehende Richtlinien

Punkt 1 Zielsetzung SFKV-Sponsoring

Für das SFKV-Sponsoring sollen so viele Sponsoren, Gönner und Passive generiert werden wie möglich.

- Jedes SFKV-Mitglied wie auch Privatpersonen können Sponsoring-Verträge sowie Gönner- und Passiv-Vereinbarungen gemäss Konzeptvorgaben abschliessen
- Die eingegangenen finanziellen Mittel werden hauptsächlich in Form von SFKV- Kranzkarten für alle kegelsportlichen Anlässe auf nationaler Ebene dem jeweiligen OK zur Verwendung von Spezialauszeichnungen, gemäss vom Zentralvorstand (Sponsoren-Kommission) erstelltem Verteilschlüssel, zur Verfügung gestellt

Punkt 2 Pflichten zur Vereinbarungs-Unterzeichnung

Damit die Vereinbarung rechtskräftig ist, müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- Beidseitig, persönliche Unterschriften sind unbedingt erforderlich
- Datum der Unterzeichnung
- Ohne handschriftliche Änderung werden Vereinbarungen auf 4 Jahre abgeschlossen mit stillschweigenden Verlängerungen ohne schriftlicher Kündigung
- Barzahlungen von Gönner- und Passiv-Beiträgen sind innert nützlicher Frist dem Verwalter zu übergeben oder mit Einzahlungsschein auf das SFKV-Sponsorenkonto einzuzahlen

Punkt 3 Stichtag zum SFKV-Sponsoring

- Stichtag zur Ausschüttung im Folgejahr ist immer der 31. Januar

Punkt 4 Verbindlichkeit für Organisatoren von Schweizerischen-Anlässen

- Die definierten Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit den Sponsoring-Verträgen sind in den jeweiligen Richtlinien festgehalten sowie auch im SFKV-Sponsoring-Konzept festgehalten
- Alle Sponsoring-Unterlagen sind auf der SFKV-Homepage unter Downloads – Sponsoring – Vertrag/Sortiment als PDF-Datei abrufbar

